
Vollzugsverordnung über das Parkieren von Motorfahrzeugen und Motorfahrzeuganhängern auf öffentlichem Grund (Parkierungsverordnung)

Erläuternder Bericht vom 20. Dezember 2021

Einführung digitale Dauerparkbewilligung

Die Parkkarten für Dauerparkbewilligungen werden aktuell in Papierform vom Stadtbüro und der Stadtpolizei ausgestellt. Es ist vorgesehen, dass die Parkbewilligungen in Zukunft zeitgemäss in digitaler Form gelöst werden. Durch das selbständige Beziehen der digitalen Parkkarten wird die Verwaltung entlastet und die Bezügerinnen und Bezüger sparen Zeit. Sollte es für jemanden nicht möglich sein, die Parkkarte selbständig digital zu lösen, werden das Stadtbüro und die Stadtpolizei dieser Person dabei behilflich sein.

Tages- und Wochenbewilligungen per 1. Januar 2022

Ab dem 1. Januar 2022 werden die Parkkarten für die tages- und wochenweise Parkierung nur noch in digitaler Form ausgestellt. Für die monats- und jahresweise Parkierung wird es ebenfalls bereits möglich sein, digitale Parkkarten zu lösen, diese Parkkarten können aber auch weiterhin in Papierform bezogen werden.

Monats- und Jahresbewilligungen per 1. Januar 2023

Ab dem 1. Januar 2023 werden auch für die monats- und jahresweise Parkierung nur noch Parkkarten in digitaler Form ausgestellt.

Parkierungsverordnung (Einführung digitale Parkkarte)

Geltendes Recht	Beschluss vom 20. Dezember 2021	Erläuterungen
	<p>Vollzugsverordnung über das Parkieren von Motorfahrzeugen und Motorfahrzeuganhängern auf öffentlichem Grund (Parkierungsverordnung)</p>	<p>Für das Jahr 2022 ist die Überarbeitung des städtischen Parkierungskonzepts geplant und budgetiert. In diesem Rahmen sollen grundsätzliche Fragen bzgl. der Parkierung auf öffentlichen städtischen Flächen geklärt werden. Auf der Basis der entsprechenden Ergebnisse ist sodann bei Bedarf eine weitere Anpassung der Parkierungsverordnung geplant. Die aktuelle Revision beschränkt sich auf die Einführung der digitalen Parkkarten.</p>
	<p><i>Der Stadtrat Aarau</i> <i>beschliesst:</i></p>	
	<p>I.</p>	
	<p>Der Erlass SRS 7.8-3 (Vollzugsverordnung über das Parkieren von Motorfahrzeugen und Motorfahrzeuganhängern auf öffentlichem Grund (Parkierungsverordnung) vom 29. März 2010) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 1 Zuständigkeit</p> <p>¹ Soweit das Parkierungsreglement (nachfolgend «Reglement») die vorliegende Verordnung und die übergeordnete Gesetzgebung Kompetenzen nicht dem Stadtrat vorbehalten, wird die Abteilung Sicherheit mit dem Vollzug beauftragt. Ihr obliegt auch die Kontrolle.</p>	<p>¹ Soweit das Parkierungsreglement (nachfolgend «Reglement»), die vorliegende Verordnung und die übergeordnete Gesetzgebung Kompetenzen nicht dem Stadtrat vorbehalten, wird die Abteilung Sicherheit mit dem Vollzug beauftragt. Ihr obliegt auch die Kontrolle.</p>	<p>Formelle Anpassung.</p>

Geltendes Recht	Beschluss vom 20. Dezember 2021	Erläuterungen
<p>² Mit der Ausstellung von Tages- und Wochenparkkarten wird zusätzlich das Stadtbüro ermächtigt.</p>		
<p>§ 2 Signalisation der Parkraumzonen B–K</p> <p>¹ Die Parkraumzonen B–K werden mit den Signalen 4.18 «Parkieren mit Parkscheibe» und 4.19 «Ende des Parkierens mit Parkscheibe» in Verbindung mit den Zonensignalen 2.59.1 und 2.59.2 gemäss der Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September 1979¹⁾ gekennzeichnet. Das Signal 4.18 enthält zusätzlich die Parkraumzone (Buchstabe), die Beschränkungszeiten und die maximale Parkierungsdauer sowie den Hinweis auf die Ausnahmerechtigung mit Parkkarte.</p>	<p>§ 2 Signalisation der Parkraumzonen B–KB–L</p> <p>¹ Die Parkraumzonen B–KB–L werden mit den Signalen 4.18 «Parkieren mit Parkscheibe» und 4.19 «Ende des Parkierens mit Parkscheibe» in Verbindung mit den Zonensignalen 2.59.1 und 2.59.2 gemäss der Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September 1979²⁾ gekennzeichnet. Das Signal 4.18 enthält zusätzlich die Parkraumzone (Buchstabe), die Beschränkungszeiten und die maximale Parkierungsdauer sowie den Hinweis auf die Ausnahmerechtigung mit Parkkarte.</p>	<p>Erweiterung auf den Stadtteil Rohr gemäss Revision Parkierungsreglement. Der Stadtteil Rohr wird als "Parkraumzone L" gekennzeichnet.</p> <p>§ 2 Abs. 1 tritt erst auf den 1. Januar 2023 in Kraft und nur unter Vorbehalt der entsprechenden Änderung des Parkierungsreglements.</p>
<p>§ 3 Zonenberechtigung (Reglement § 7 Abs. 2)</p> <p>¹ Die Parkkarte wird, unter Vorbehalt von Reglement §§ 7 Abs. 4 sowie 8, ausgestellt:</p> <p>a) für Anwohnerinnen und Anwohner auf die Parkraumzone, in der sie ihren gemeldeten Wohnsitz haben,</p> <p>b) für Besucherinnen und Besucher auf die Parkraumzone, in der sie Besuche abstaten,</p>	<p>§ 3 Zonenberechtigung (Reglement § 7 Abs. 2)(§ 7 Abs. 2 <u>Parkierungsreglement</u>)</p> <p>¹ Die Parkkarte wird, unter Vorbehalt von Reglement §§ 7 Abs. 4 sowie <u>8 Parkierungsreglement</u>, ausgestellt:</p>	<p>Formelle Anpassung.</p>

¹⁾ SR [741.21](#)

²⁾ SR [741.21](#)

Geltendes Recht	Beschluss vom 20. Dezember 2021	Erläuterungen
<p>c) für Bau- und Serviceunternehmen auf die Parkraumzone, in der sie auf standortgebundenes Parkieren angewiesen sind, oder – mit erhöhter Gebühr – auf alle Parkraumzonen,</p> <p>d) für Berufstätige (Inhaberinnen und Inhaber sowie Angestellte) auf die Parkraumzone, in welcher ihr Arbeitsort liegt.</p>		
<p>§ 4 Ausstellungsberechtigung (Reglement § 7 Abs. 2)</p> <p>¹ Für Anwohnerinnen und Anwohner wird die Parkkarte je nach Wunsch</p> <p>a) auf ein oder mehrere Fahrzeugkontrollschilder, welche von Personen eingelöst sind, die im entsprechenden Haushalt leben und dort angemeldet sind,</p>	<p>§ 4 Ausstellungsberechtigung (Reglement Anspruchsberechtigte (§ 7 Abs. 2) <u>Parkierungsreglement</u>)</p> <p>¹ Für Anwohnerinnen und Anwohner wird die Parkkarte je nach Wunsch auf ein oder mehrere Fahrzeugkontrollschilder, welche von Personen eingelöst sind, die im entsprechenden Haushalt leben und dort angemeldet sind, ausgestellt.</p> <p>a) <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Die Parkkarten werden ab dem 1. Januar 2022 zeitgemäss in digitaler Form mittels einer Applikation ausgestellt. Es wird nicht mehr möglich sein, die Bewilligung auf Personen ausstellen zu lassen. Sie wird nur noch auf ein oder mehrere Fahrzeugkontrollschilder ausgestellt. Die digitale Parkkarte nur noch auf Fahrzeugkontrollschilder auszustellen, bietet in vielerlei Hinsicht Vorteile. Es Vereinfacht beispielsweise die Kontrolle durch die Stadtpolizei, da diese die Fahrzeugkontrollschilder bloss digital scannen muss, um das Vorhandensein einer Bewilligung zu verifizieren. Vereinfacht wird auch der Prozess beim Wechsel des Fahrzeugkontrollschildes. Das neue Fahrzeugkontrollschild muss nur in der Applikation registriert werden.</p>

Geltendes Recht	Beschluss vom 20. Dezember 2021	Erläuterungen
<p>b) auf eine Person, die im Besitze eines Führerausweises ist sowie im entsprechenden Haushalt wohnt und dort angemeldet ist, ausgestellt.</p> <p>² Für Besucherinnen und Besucher wird die Parkkarte je nach Wunsch</p> <p>a) auf ein Fahrzeugkontrollschild, unter dessen Verwendung in der entsprechenden Parkraumzone Besuche abgestattet werden,</p> <p>b) auf eine oder mehrere Personen, welche in der entsprechenden Parkraumzone Besuche abstaten,</p> <p>c) auf den Haushalt oder das Unternehmen, die in der entsprechenden Zone Besuche durch beliebige Personen empfangen, ausgestellt.</p> <p>³ Für Bau- und Serviceunternehmen wird die Parkkarte für standortgebundenes Parkieren und je nach Wunsch</p> <p>a) auf ein Fahrzeugkontrollschild, welches vom Unternehmen eingelöst ist,</p>	<p>b) <i>Aufgehoben.</i></p> <p><i>Text entfernt.</i></p> <p>² Für Besucherinnen und Besucher wird die Parkkarte <u>je nach Wunsch auf ein oder mehrere Fahrzeugkontrollschilder, unter deren Verwendung in der entsprechenden Parkraumzone Besuche abgestattet werden, ausgestellt.</u></p> <p>a) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>b) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>c) <i>Aufgehoben.</i></p> <p><i>Text entfernt.</i></p> <p>³ Für Bau- und Serviceunternehmen wird die Parkkarte für standortgebundenes Parkieren <u>und je nach Wunsch auf ein oder mehrere Fahrzeugkontrollschilder, welche vom Unternehmen eingelöst sind, ausgestellt.</u></p> <p>a) <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Nach dem Wechsel zur digitalen Parkkarte wird es nicht mehr möglich sein, die Bewilligung auf Personen ausstellen zu lassen. Sie wird nur noch auf ein oder mehrere Fahrzeugkontrollschilder ausgestellt.</p> <p>Nach dem Wechsel zur digitalen Parkkarte wird es nicht mehr möglich sein, die Bewilligung auf Personen ausstellen zu lassen. Sie wird nur noch auf ein oder mehrere Fahrzeugkontrollschilder ausgestellt.</p>

Geltendes Recht	Beschluss vom 20. Dezember 2021	Erläuterungen
<p>b) auf das Unternehmen für die von ihm eingelösten Fahrzeugkontrollschilder, ausgestellt.</p> <p>⁴ Für Berufstätige wird die Parkkarte auf eine Person ausgestellt, die im Besitze eines Führerausweises ist und an einem in der entsprechenden Parkraumzone liegenden Arbeitsort (Betrieb oder Bau-/Servicestelle) tätig ist.</p> <p>⁵ Jede Parkkarte berechtigt zum Dauerparkieren</p> <p>a) nur des Fahrzeuges, auf welches sie eingelöst ist,</p> <p>b) bei Ausstellung auf mehrere Fahrzeuge oder auf Personen nur zum gleichzeitigen Dauerparkieren eines Fahrzeuges.</p>	<p>b) <i>Aufgehoben.</i></p> <p><i>Text entfernt.</i></p> <p>⁴ Für Berufstätige wird die Parkkarte auf eine Person ausgestellt, ein oder mehrere Fahrzeugkontrollschilder, die im Besitze eines Führerausweises ist und an einem in von der entsprechenden Parkraumzone liegenden Arbeitsort (Betrieb-berufstätigen Person oder Bau-/Servicestelle) dem Unternehmen eingelöst wurden, für das die Person tätig ist, ausgestellt.</p> <p>^{4bis} Die Abteilung Sicherheit legt die Anzahl der Fahrzeugkontrollschilder fest, auf welche die Parkkarte, je nach Kategorie, ausgestellt werden kann.</p> <p>b) bei Ausstellung auf mehrere Fahrzeuge oder auf Personen nur zum gleichzeitigen Dauerparkieren eines Fahrzeuges.</p>	<p>Nach dem Wechsel zur digitalen Parkkarte wird es nicht mehr möglich sein, die Bewilligung auf Personen ausstellen zu lassen. Sie wird nur noch auf ein oder mehrere Fahrzeugkontrollschilder ausgestellt.</p> <p>In Bezug auf die Kategorien gemäss § 11 Abs. 1 Parkierungsreglement legt die Abteilung Sicherheit fest, wie viele Fahrzeugkontrollschilder in der Applikation je Parkkarte hinterlegt werden können.</p> <p>Es wird nicht mehr möglich sein, die Parkkarte auf Personen ausstellen zu lassen.</p>
<p>§ 6 Gebrauchsberechtigung</p>	<p>§ 6 Gebrauchsberechtigung <u>Ersatzfahrzeuge</u></p>	<p>In § 6 werden nur noch die Ersatzfahrzeuge behandelt.</p>

Geltendes Recht	Beschluss vom 20. Dezember 2021	Erläuterungen
<p>¹ Die Parkkarte berechtigt nur zum Gebrauch zusammen mit dem Fahrzeugkontrollschild, auf welches sie gemäss vorstehendem § 4 ausgestellt ist, oder durch diejenigen Fahrzeuglenkerinnen und Fahrzeuglenker, die im vorstehenden § 4 als berechnigte Personen bezeichnet werden.</p> <p>² Ist die Parkkarte auf ein Fahrzeugkontrollschild ausgestellt, erstreckt sich ihre Geltung auch auf Fahrzeuge, die zum vorübergehenden Ersatz des berechtigten Fahrzeuges verwendet werden («Garagewagen», Ersatzmietwagen).</p>	<p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>² Ist die <u>Die Geltung der Parkkarte auf ein Fahrzeugkontrollschild ausgestellt</u>, erstreckt sich ihre Geltung auch auf Fahrzeuge, die zum vorübergehenden Ersatz des berechtigten Fahrzeuges verwendet werden («Garagewagen», Ersatzmietwagen), <u>wenn diese vorgängig registriert wurden.</u></p>	<p>Nach dem Wechsel zur digitalen Parkkarte wird es nicht mehr möglich sein, die Bewilligung auf Personen ausstellen zu lassen. Sie wird nur noch auf ein oder mehrere Fahrzeugkontrollschilder ausgestellt. Folglich wird § 6 Abs. 1 hinfällig.</p> <p>Es ist möglich, dass Ersatzfahrzeuge in der Applikation hinterlegt werden. Um Missbräuche zu vermeiden, muss die Hinterlegung durch das Stadtbüro oder die Stadtpolizei erfolgen.</p>
<p>§ 7 Kontrolle</p> <p>¹ Anlässlich von Parkierungskontrollen durch die Abteilung Sicherheit sind die Umstände, welche zum Parkkartengebrauch berechnigen, glaubhaft zu machen und auf Verlangen nachzuweisen, namentlich</p> <p>a) die Identität der berechtigten Personen und das Carsharing-, Miet- oder Leihverhältnis gemäss vorstehendem § 4 Abs. 1,</p> <p>b) das Besuchsverhältnis gemäss vorstehendem § 4 Abs. 2,</p> <p>c) das standortbedingte Parkieren im konkreten Kontrollfall gemäss vorstehendem § 4 Abs. 3,</p>	<p>a) die Identität der berechtigten Personen und das Carsharing-, Miet- oder Leihverhältnis gemäss vorstehendem § 4 Abs. 1,</p>	<p>Da die berechnigte Person das Fahrzeugkontrollschild in der Applikation hinterlegt und die Parkkarte nicht mehr auf die Person selbst ausgestellt wird, kann das Fahrzeug ausgeliehen oder vermietet werden.</p>

Geltendes Recht	Beschluss vom 20. Dezember 2021	Erläuterungen
<p>d) die Identität der berechtigten Person und ihr Bezug zum Arbeitsort gemäss vorstehendem § 4 Abs. 4,</p> <p>e) das Ersatzverhältnis gemäss obigem § 6 Abs. 2.</p>		
<p>§ 8 Gestaltung der Parkkarte</p> <p>¹ Die Parkkarten werden auf kopiergeschütztem Papier ausgestellt.</p> <p>² Die Parkkarten enthalten folgende Informationen:</p> <p>a) die Parkraumzone(n), in der sie zum Dauerparkieren (und im Fall von Reglement §§ 7 Abs. 2 lit. c und d i.V.m. 3 Abs. 2 zum Kurzparkieren) berechtigen, stattdessen gegebenenfalls den Platz oder Platzbereich (Reglement § 4) oder die Ersatzparkplätze (Reglement § 8 Abs. 2 und 3), auf denen sie zum Dauerparkieren berechtigen,</p> <p>b) die Berechtigtenkategorie und die übrigen Ausstellungsangaben gemäss vorstehendem § 4,</p> <p>c) den Tag oder den letzten Tag der Geltung (bei Jahreskarten unter Vorbehalt von nachstehendem § 14 Abs. 2).</p>	<p>¹ Die Parkkarten werden auf <u>kopiergeschütztem Papier in digitaler Form</u> ausgestellt.</p> <p>a) die Parkraumzone(n), in der sie zum Dauerparkieren (und im Fall von Reglement §§ 7 Abs. 2 lit. c und d i.V.m. 3 Abs. 2 <u>Parkierungsreglement</u> zum Kurzparkieren) berechtigen, stattdessen gegebenenfalls den Platz oder Platzbereich (Reglement (§ 4) <u>Parkierungsreglement</u>) oder die Ersatzparkplätze (Reglement (§ 8 Abs. 2 und 3) <u>Parkierungsreglement</u>), auf denen sie zum Dauerparkieren berechtigen,</p>	<p>Die Parkkarten werden zeitgemäss in digitaler Form mittels Applikation ausgestellt. Wenn Personen die digitale Parkkarte nicht selbständig lösen können, weil sie beispielsweise kein Smartphone besitzen, kann das Stadtbüro oder die Stadtpolizei das Lösen der Bewilligung für sie übernehmen.</p> <p>Formelle Anpassung.</p>

Geltendes Recht	Beschluss vom 20. Dezember 2021	Erläuterungen
<p>³ Mit der Abgabe jeder Parkkarte ist der Bezügerin oder dem Bezüger ein Ausdruck über die konkrete Aufschlüsselung der Informationen auf der Parkkarte abzugeben. Der Ausdruck enthält zudem den Hinweis auf die Strafbarkeit der Übertretung der Berechtigungsvoraussetzungen.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Die Aushändigung eines Ausdruckes über die konkrete Aufschlüsselung der Informationen auf der Parkkarte entfällt bei der Parkkarte in digitaler Form. In den Datenschutzerklärungen wird ersichtlich sein, welche Informationen in der Applikation gespeichert werden.</p>
<p>§ 9 Anbringen der Parkkarte am Fahrzeug</p> <p>¹ Die Parkkarte ist gut sichtbar an die Innenseite der Frontscheibe zu kleben oder gut sichtbar hinter der Frontscheibe zu deponieren. Ist dies nicht möglich (z.B. bei Anhängern) ist die Parkkarte gut sichtbar ans Fahrzeug zu kleben.</p>	<p>§ 9 <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Das Platzieren der Parkkarte im Fahrzeug entfällt bei der Parkkarte in digitaler Form. Die Polizei kann digital (mittels Scan des Fahrzeugkontrollschildes) kontrollieren, ob eine Parkierungsbewilligung vorliegt. Für die Anwohnerinnen und Anwohner wird es nicht mehr möglich sein nachzuvollziehen, wer über eine Parkierungsbewilligung verfügt und wer nicht. Es wird jedoch weiterhin möglich sein der Polizei im Zweifelsfall Meldung zu erstatten.</p>
<p>§ 10 Beschränkung von Parkraumzonen, Zuweisung auf Ersatzzonen (Reglement § 8 Abs. 1)</p>	<p>§ 10 <i>Änderung Titel</i> Beschränkung von Parkraumzonen, Zuweisung auf Ersatzzonen (Reglement-§ 8 Abs. 1<u>Parkierungsreglement</u>)</p>	<p>Formelle Anpassung.</p>
<p>§ 11 Zuweisung auf Ersatzparkplätze (Reglement § 8 Abs. 2)</p>	<p>§ 11 <i>Änderung Titel</i> Zuweisung auf Ersatzparkplätze (Reglement-§ 8 Abs. 2<u>Parkierungsreglement</u>)</p>	<p>Formelle Anpassung.</p>
<p>§ 11a Spezialparkraumzone A (Reglement § 8 Abs. 3)</p>	<p>§ 11a <i>Änderung Titel</i> Spezialparkraumzone A (Reglement-§ 8 Abs. 3<u>Parkierungsreglement</u>)</p>	<p>Formelle Anpassung.</p>
<p>§ 12 Festlegung von Bereichen «Parkieren mit Parkuhren» (Reglement §§ 9 und 10)</p>	<p>§ 12 <i>Änderung Titel</i> Festlegung von Bereichen «Parkieren mit Parkuhren» (Reglement-§§ 9 und 10<u>Parkierungsreglement</u>)</p>	<p>Formelle Anpassung.</p>

Geltendes Recht	Beschluss vom 20. Dezember 2021	Erläuterungen
<p>§ 14 Zahlung der Parkkartengebühren (Reglement § 11)</p> <p>¹ Jahreskarten werden für das Kalenderjahr ausgestellt, für das bereits angebrochene Jahr ab dem gewünschten Datum bis Ende Kalenderjahr gegen die anteilig reduzierte Jahresgebühr, jedoch unter Anrechnung des angebrochenen Monats.</p> <p>² Jahreskarten werden gegen Barzahlung oder gegen Rechnung abgegeben. Bei Rechnungsstellung erlangen sie erst ab Gutschrift des vollständigen Rechnungsbetrages auf dem Konto der Stadt Gültigkeit, ohne dass die Gültigkeitsdauer über das Kalenderjahresende hinaus verlängert wird.</p> <p>³ Die Monats-, Wochen- und Tageskarten werden nur gegen Barzahlung abgegeben.</p>	<p>§ 14 Zahlung der Parkkartengebühren (Reglement (§ 11) <u>Parkierungsreglement</u>)</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Formelle Anpassung.</p> <p>Bei der Parkkarte in digitaler Form wird die Parkierungsbewilligung direkt mittels Applikation gelöst und bezahlt. Für Personen, welche die Parkkarte nicht selbständig lösen können, besteht die Möglichkeit, dass das Stadtbüro oder die Stadtpolizei das Lösen der Bewilligung für sie übernimmt.</p> <p>Der Bezahlprozess wird durch das Lösen der Bewilligung mittels Applikation verändert. Ausserdem kann auf dem Stadtbüro und bei der Stadtpolizei neu nicht mehr nur mit Bargeld bezahlt werden.</p>
<p>§ 15 Parkuhrgebühren, Tarifgestaltung (Reglement § 12)</p>	<p>§ 15 Änderung Titel Parkuhrgebühren, Tarifgestaltung (Reglement (§ 12) <u>Parkierungsreglement</u>)</p>	<p>Formelle Anpassung.</p>
	<p>§ 17 Übergangsbestimmung; Monats- und Jahreskarten 2022</p>	

Geltendes Recht	Beschluss vom 20. Dezember 2021	Erläuterungen
	<p>¹ Bis zum 31. Dezember 2022 können die Parkkarten für die monats- und jahresweise Parkierung, nach dem bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Recht, auch in Papierform ausgestellt werden.</p> <p>² Bewilligungen, die vor der Einführung der digitalen Parkkarte in Papierform ausgestellt wurden, bleiben bis zu deren Ablauf gültig.</p>	<p>Die digitale Parkkarte soll vom 1. Januar 2022 bis am 31. Dezember 2022 vorerst nur für die Bewilligung der tage- und wochenweisen Parkierung zwingend sein. Die Parkkarten für die Bewilligung der monats- und jahresweisen Parkierung können zwar ebenfalls ab dem 1. Januar 2022 digital mittels Applikation gelöst werden, es ist aber bis am 31. Dezember 2022 noch möglich, dass die zwei letztgenannten Bewilligungsarten nach bisherigem Recht in Papierform ausgestellt werden. Ab dem 1. Januar 2023 werden alle Bewilligungsarten nur noch in digitaler Form mittels Applikation ausgestellt.</p> <p>Noch laufende Bewilligungen in Papierform bleiben auch nach Einführung der digitalen Parkkarte bis zu ihrem Ablauf gültig</p>
	<p>II.</p>	
	<p>Der Erlass SRS 7.8-1 (Verordnung über die Regelung der Zufahrt in die Altstadt Aarau (AltstadtzufahrtsV) vom 19. Dezember 2005) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 4 Zufahrten mit spezieller polizeilicher Bewilligung</p> <p>¹ Die Abteilung Sicherheit stellt Zufahrtsbewilligungen aus für:</p> <p>a) Bewohnerinnen und Bewohner;</p>		<p>In Zukunft wird auf die in der Praxis vorgenommene Unterscheidung zwischen der Zufahrtsbewilligung A (Anwohner) und G (Geschäft) verzichtet.</p>

Geltendes Recht	Beschluss vom 20. Dezember 2021	Erläuterungen
<p>b) Geschäftsinhaberinnen und Geschäftsinhaber;</p> <p>c) Mieterinnen und Mieter;</p> <p>d) Besitzerinnen und Besitzer von Liegenschaften;</p> <p>e) Dienstfahrten der Stadtverwaltung;</p> <p>f) Handwerkerinnen und Handwerker, Serviceleute, Handelsvertreterinnen und Handelsvertreter mit Kollektionen, sofern diese keine Parkkarte gemäss § 11 Abs. 1 des Parkierungsreglements vom 7. Mai 2007³⁾ besitzen;</p> <p>g) Ärztinnen und Ärzte und SPITEX (für Krankenbesuche, Krankenbetreuung mit Parkieren für max. 60 Minuten).</p> <p>h) ...</p>	<p>² Die Zufahrtsbewilligungen gemäss Abs. 1 werden in digitaler Form ausgestellt.</p>	<p>Die Zufahrtsbewilligung wird zeitgemäss in digitaler Form ausgestellt. Die Bewilligung wird direkt mittels Applikation gelöst und bezahlt.</p>
<p>§ 5 Bewilligungsinhalt und Bewilligungsdauer</p> <p>¹ In der Bewilligung werden die Gültigkeitsdauer, der Zeitraum der Zufahrtsberechtigung und der Zufahrtsgrund aufgeführt.</p>		

³⁾ SRS [7.8-2](#)

Geltendes Recht	Beschluss vom 20. Dezember 2021	Erläuterungen
<p>² Die Bewilligung kann wahlweise auf das Fahrzeug oder die Person ausgestellt werden.</p> <p>³ Die Gültigkeitsdauer beträgt in der Regel zwei Jahre.</p>	<p>² Die Bewilligung kann wahlweise auf das Fahrzeug oder die Person-Fahrzeugkontrollschild ausgestellt werden.</p>	<p>Nach dem Wechsel zur digitalen Parkkarte wird es nicht mehr möglich sein, die Bewilligung auf Personen ausstellen zu lassen. Sie wird nur noch auf ein oder mehrere Fahrzeugkontrollschilder ausgestellt. Die digitale Parkkarte nur noch auf Fahrzeugkontrollschilder auszustellen, bietet in vielerlei Hinsicht Vorteile. Es Vereinfacht beispielsweise die Kontrolle durch die Polizei, da diese die Fahrzeugkontrollschilder bloss digital scannen muss, um das Vorhandensein einer Bewilligung zu verifizieren. Vereinfacht wird auch der Prozess beim Wechsel des Fahrzeugkontrollschildes. Das neue Fahrzeugkontrollschild muss nur in der Applikation registriert werden.</p>
<p>§ 6 Anbringen der Bewilligung</p> <p>¹ Die Bewilligung für die Zufahrt ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen. Für die Lenkerinnen und Lenker von Motorrädern, Rollern und Motorfahrzeugern dient sie als Ausweiskarte.</p>	<p>§ 6 Anbringen der Bewilligung <u>Nachweis spezieller Zufahrtsberechtigungen</u></p> <p>¹ Die Bewilligung für die Zufahrt <u>Zufahrtsberechtigung gemäss § 4a Abs. 1</u> ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen. Für die Lenkerinnen und Lenker von Motorrädern, Rollern und Motorfahrzeugern dient sie als Ausweiskarte.</p>	<p>In § 4a Abs. 1 werden die Zufahrtsberechtigung «Freiwilliger SRK-Fahrdienst» und die Parkkarte für behinderte Personen aufgeführt. Für diese Bewilligungen braucht es keine zusätzliche Zufahrtsberechtigung für die Altstadt. Diese Bewilligungen werden zurzeit nicht digital ausgestellt.</p>
<p>§ 11^{bis} Teilrevision</p> <p>¹ Am 17. Mai 2010 wird die Verordnung vom Stadtrat teilrevidiert.</p> <p>² Die Teilrevision tritt am 1. September 2010 in Kraft.</p>	<p>§ 11^{bis} Aufgehoben.</p>	<p>Formelle Anpassung.</p>

Geltendes Recht	Beschluss vom 20. Dezember 2021	Erläuterungen
	<p>§ 12 Gültigkeit bisheriger Bewilligungen</p> <p>¹ Bewilligungen, die vor der Einführung der digitalen Zufahrtberechtigung in Papierform ausgestellt wurden, bleiben bis zu deren Ablauf gültig.</p>	Übergangsbestimmung.
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	<p>Die Änderungen unter Ziff. I treten am 1. Januar 2022 in Kraft. Ausgenommen hiervon ist § 2 Abs. 1, welcher erst auf den 1. Januar 2023 in Kraft tritt (unter Vorbehalt der entsprechenden Änderung des Parkierungsreglements). Die Änderungen unter Ziff. II treten am 1. Januar 2023 in Kraft.</p>	Gestaffeltes Inkrafttreten.
	<p>Aarau, 20.12.2021</p> <p>Im Namen des Stadtrats</p> <p>Der Stadtpräsident Dr. Hanspeter Hilfiker</p> <p>Der Stadtschreiber Daniel Roth</p>	